

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 12. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2025)

zum Thema:

Journalistische Sorgfaltspflicht beim RBB

und **Antwort** vom 25. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2025)

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
– Senatskanzlei –

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21643
vom 12. Februar 2025

über

Journalistische Sorgfaltspflicht beim RBB

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um zur Sachverhaltsklärung beizutragen, hat er die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und bei der Beantwortung berücksichtigt wurde.

1. Wie viele Fälle von Verstößen gegen die journalistische Sorgfaltspflicht hat die Medienanstalt Berlin-Brandenburg seit 2020 festgestellt?

Zu 1.:

Verstöße gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze werden bei auf Berlin und Brandenburg begrenzten Sachverhalte durch den Medienrat der mabb förmlich festgestellt. Dieser hat seit 2020 in zwei Fällen Verstöße gegen die anerkannten

journalistischen Grundsätze festgestellt. Die für bundesweite Sachverhalte zuständige Kommission für Zulassung und Aufsicht hat in sechs Fällen Verstöße gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze bei Anbietern aus Berlin und Brandenburg festgestellt.

2. In wie vielen Fällen wurden die entsprechenden Medienanbieter durch die Medienanstalt Berlin-Brandenburg kontaktiert?

Zu 2.:

Bestehen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze, versendet die mabb in der Regel zunächst ein Hinweisschreiben, was noch nicht mit der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens einhergeht. Passt ein Anbieter sein Angebot auf ein Hinweisschreiben an oder erweist sich der Verdacht auf einen Verstoß aufgrund der Stellungnahme des Anbieters als unbegründet, kommt es zu keinem Verwaltungsverfahren. Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der versandten Hinweisschreiben und Anhörungen. Fälle, in denen sowohl ein Hinweisschreiben als auch eine Anhörung versandt wurden, werden als ein Fall gezählt.

2020: 3

2021: 3

2022: 3

2023: 3

2024: 6

3. In wie vielen Fällen wurden daraufhin bereits veröffentlichte Inhalte durch die Medienanbieter verändert oder gelöscht?

Zu 3.:

In insgesamt acht Fällen wurden daraufhin bereits veröffentlichte Inhalte durch die Anbieter angepasst oder gelöscht.

4. In wie vielen Fällen wurden aufgrund von Verstößen gegen die journalistisch Sorgfaltspflicht förmliche Verfahren durch die Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingeleitet?

Zu 4.:

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der Fälle, in denen die mabb aufgrund von Verstößen gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze förmliche Verfahren eingeleitet hat.

2020: 2

2021: 0

2022: 3

2023: 2

2024: 4

5. Wie vielen Bußgelder in welcher Höhe für welche Verstöße wurden durch die Medienanstalt Berlin-Brandenburg festgelegt?

Zu 5.:

Verstöße gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten sind gemäß § 115 des Medienstaatsvertrages keine Ordnungswidrigkeit.

6. Arbeitet die Medienanstalt Berlin-Brandenburg bei der Feststellung von Verstößen gegen die journalistische Sorgfaltspflicht mit Künstlicher Intelligenz? Wenn ja, mit welchen Programmen.

Zu 6.:

Nein, künstliche Intelligenz kommt bei der Feststellung von Verstößen gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nicht zum Einsatz.

Berlin, den 25.02.2025

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Florian Graf
Chef der Senatskanzlei